

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum und Zeichen meines Schreibens:

Datum

03.01.2018

Bescheid über die unentgeltliche Überlassung einer Immobilie (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrte Frau Ranft,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 17.12.2015 stelle ich für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 (Bewilligungszeitraum) unentgeltlich eine Immobilie (Gebäude Lindenbrauerei) mit einem Gegenwert von

75.960,00 €

für Sie zur Verfügung.

Diese Maßnahme ist **eu-beihilferechtlich gestützt** auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zwecksetzung:

Die seitens der Kreisstadt Unna zur Verfügung gestellte Immobilie dient analog des

Kreisstadt Unna gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERRVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547-554) Klage erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten, elektrischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen, technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag